

Kreisbauernverband · Rollwiesenweg 2 · 35039 Marburg

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

35039 Marburg
Rollwiesenweg 2
Telefon (0 64 21) 9 44 80
Telefax (0 64 21) 94 48 44
e-mail: kbv.marburg@t-online.de

Durchwahl: (0 64 21) 94 48

Tagebuch Nr. 1175/09/Ha/mm

Datum: 2009-06-18



Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Eing.: 19. Juni 2009

Nr.: Anl.: *mt*

Umsetzung EG-Wasserrahmenrichtlinie

Stellungnahme des Kreisbauernverbandes für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme des Hessischen Bauernverbandes möchten wir im Auftrag der betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer, die Mitglied im Kreisbauernverband sind, fristgemäß zu den in unserem Kreisgebiet anfallenden Problemen im Hinblick auf die EG-Wasserrahmenrichtlinie Stellung nehmen. Es handelt sich um eine die Landwirtschaft im höchsten Maße tangierende Vorgabe. Es erfolgen hierbei Eingriffe in landwirtschaftliche Betriebe und Betriebsabläufe, die sich in der Zukunft gravierend auf die Betriebe auswirken; sowohl im Hinblick auf die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen, als auch der Betriebe.

Im Übrigen fragt sich nach Durchsicht der Unterlagen, inwieweit es notwendig ist, außer den größeren Gewässern (z.B. in unserem Kreisgebiet Lahn/Ohm/Wohra/Wetschaft) auch kleine Gewässer sowie auch sogar Gräben und kleinere Vorfluter in die Überlegung mit einzubeziehen. Hier wäre dringend zu fordern, dass – sollte die Maßnahme überhaupt durchgeführt werden – eine Reduzierung auf sinnvolle Grundwasserkörper zu erfolgen hat und die dort zufließenden kleineren Bäche und Gewässer aus den Überlegungen mit auszuklammern.

Im Hinblick auf die EG-Wasserrahmenrichtlinie sind einmal Maßnahmen im Hinblick auf das Grundwasser zu unterscheiden und auch Maßnahmen bei den Oberflächengewässern. Hierzu erlauben wir unsere Stellungnahme wie folgt abzugeben.

I. Grundwasser

Nach Durchsicht der Unterlagen gibt es in unserem Kreisgebiet vier Problemgebiete im Hinblick auf den Schutz und Vorsorge des Grundwassers.

In diesen Gebieten sollten grundsätzlich Kooperationen von Wasserwirtschaft und Landwirtschaft angestrebt werden, ehe staatliche Maßnahmen eingefordert werden. Diese haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollten unterstützt werden. Im Übrigen betreibt die Landwirtschaft bereits grundsätzlich eine Standort angepasste Bewirtschaftung, sodass hoheitliche Maßnahmen tunlichst unterbleiben sollen.

– Telefonische Auskünfte haben keine Verbindlichkeit –

Weiterhin ist zu fordern, dass, sollten durch staatliche Maßnahme Mehrkosten oder Verschlechterungen der Bewirtschaftung der Grundstücke erfolgen, diese gegenüber betroffenen Nutzern und Landwirten ausgeglichen werden.

II. Oberflächengewässer

1. Nach überschlägigen Berechnungen sind für Maßnahmen auf einer Länge von rund 140 km Oberflächengewässer im Kreisgebiet Marburg-Biedenkopf betroffen. Dies kann im Kreis eine Flächeninanspruchnahme von 270 ha bis 350 ha bedeuten. Unserer Ansicht nach bleibt es nicht bei diesen Flächen, die ohnehin schon im Landkreis eine erhebliche Wirtschaftsbeeinträchtigung der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe darstellen. Es kommen zusätzlich noch unwirtschaftliche Restflächen hinzu, die nach Durchführung von jedwelchen Maßnahmen seitens der Landwirtschaft nicht mehr sinnvoll nutzbar sind. Des weiteren bestehen Forderungen im Hinblick auf Umwandlung von Acker- in Grünland und dies bei guten Ackerbonitäten. Eine Grünlandnutzung wird immer weniger seitens der Landwirte nachgefragt, sodass es sich langfristig um Flächen handelt, die auch in diesem Zusammenhang aus der Produktion genommen werden.

Zusätzlich befürchten wir durch Entfesselungsmaßnahmen Beeinträchtigungen weiterer Flächen. Dies ist insbesondere gegeben bei Sohlanhebungen, die eine Vernässung angrenzender Flächen bewirken können. Durch Gewässeranhebungen sind weiterhin Beeinträchtigungen von funktionierenden Drainagen, die in diese Gewässer münden, zu befürchten.

Besonders problematisch sind die mit M5 bezeichneten Maßnahmen. Hinter diesen Maßnahmen können alle möglichen Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen erfolgen.

Es ist in diesem Zusammenhang zu fordern, dass eindeutig nachgewiesen wird, dass nach Durchführung jeglicher Maßnahmen keine Beeinträchtigung anderer Flächen erfolgt.

Im Übrigen bleibt es bei der Aussage, dass bei einem ohnehin beschränkten Flächenbedarf der landwirtschaftlichen Betriebe der Entzug von rund 270 ha bis 350 ha landwirtschaftlicher Fläche grundsätzlich abgelehnt wird.

2. Auch im Hinblick auf die Deichbeibehaltung sind klare Forderungen seitens der Landwirtschaft zu erheben. Die derzeit bestehenden Deiche schützen die landwirtschaftlichen Flächen vor Überflutungen und Beeinträchtigungen. Ein Rückbau oder Beseitigung dieser Deiche würde zu einer Beschädigung dieser Flächen führen und insoweit in die Betriebsstruktur eingreifen.
3. Im Hinblick auf die gesamte Maßnahme ist auch die Kompensationsverordnung (betreffend naturschutzrechtlicher Maßnahmen) zu berücksichtigen. Es ist daher zu fordern, dass die Kompensationsverordnung analog bei sämtlichen beabsichtigten Maßnahmen herangezogen wird.
4. Wie bereits oben ausgeführt, sind teilweise auch Gewässer der dritten Ordnung betroffen. Hier ist nicht einzusehen, wieso an kleineren Bächen und Vorflutern Maßnahmen durchzuführen sind. In der Vergangenheit ist überall dargelegt worden, dass die Gewässergüte und Gewässerstruktur sich bei den Gewässern erheblich verbessert

hat. Jetzige zusätzliche Maßnahmen würden diese Aussagen konterkarieren.

5. Ein weiteres Problem ist die Problematik der Erosionsvermeidung. Sollten hier konkrete Maßnahmen gefordert sein, so führen die zwangsläufig zu Eingriffen in die Struktur und den Arbeitsablauf sowie die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe. Es besteht weiterhin eine Konkurrenz bei dem Phosphateintrag im Gewässer im Hinblick auf den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen. Hier muss klar geklärt werden, welche Maßnahmen Priorität besitzen. Im Übrigen sind sämtliche Maßnahmen zur Erosionsvermeidung vorab durch kostenlose Beratung im Hinblick auf die Betriebsstruktur mit den betroffenen Landwirten zu diskutieren. Sollten keine einvernehmlichen Lösungen erfolgen, wäre die jetzige Nutzung beizubehalten.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass viele Maßnahmen nicht notwendig wären, wenn die Vorfluter und Gräben ordnungsgemäß durch die Eigentümer (Kommunen, Wasser- und Bodenverbände) in der Vergangenheit unterhalten worden wären. Diese ordnungsgemäße Unterhaltung würde zum Abfluß der anfallenden Wassermengen in die Gewässer ausreichend sein. Hier ist vorab eine umfassende Überprüfung aller Vorfluter und Gräben im Landkreis durchzuführen und ehe irgendwelche Maßnahmen zur Erosionsvermeidung seitens der betroffenen Grundstückseigentümer gefordert werden, zuerst darauf hin zu wirken, dass die Gemeinden und Wasserverbände ihre Gewässer ordnungsgemäß unterhalten.

Zusammenfassend möchten wir nochmals betonen, dass die aufgestellten Pläne in erheblichem Umfang die Betriebsstruktur betreffen und insoweit seitens der Landwirtschaft eine Ablehnung erfahren. Es hat sich in der Vergangenheit bereits gezeigt, dass im Einvernehmen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in größerem Umfang Probleme zu beseitigen sind als durch hoheitliche Maßnahmen. Dies müsste die entscheidende Vorgabe aller staatlichen Zielsetzungen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Hamenstädt